

# Satzung

## Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung

eine Vereinigung der Natur- und Umweltbildungseinrichtungen  
Landesverband Hessen e.V.

### § 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft (AG) führt den Namen „**Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung - eine Vereinigung der Natur- und Umweltbildungseinrichtungen - Landesverband Hessen**“ (ANU Hessen)

Nach Eintragung in das Vereinsregister, die erfolgen soll, führt die ANU Hessen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Die Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

### § 2 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung von Natur- und Umweltbildung. Umweltbildung soll beitragen zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen – wie in Art. 26 a der Hessischen Verfassung vorgegeben – durch eine entsprechende Veränderung der jetzigen menschlichen Bewußtseinslage und der Lebens- und Wirtschaftsweise. Dieses Ziel wird verwirklicht durch die Unterstützung von Bemühungen, die den Umgang des Menschen mit der natürlichen Umwelt verbessern. Neben dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag sollen Einrichtungen gefördert werden wie beispielsweise

- Umweltstationen und -zentren
- Ökologiestationen
- Ökologische Bildungsinitiativen
- Nationalpark-, Biosphärenreservat- und Naturparkzentren
- Bildungseinrichtungen von Naturschutzverbänden
- Akademien mit ökologischem Bildungsauftrag
- Schulbiologiezentren
- Schullandheirne, Jugendwaldheime und Jugendherbergen
- Freilandlabore
- Waldschulen, Waldkindergärten und Schulbauemhöfe
- Tierparkschulen, Fasanerien und museumspädagogische Einrichtungen
- Umweltberatungsstellen
- Naturschutzzentren und weitere Initiativen

Die ANU Hessen verfolgt im Rahmen ihres Hauptzieles folgende Einzelziele:

1. Unterstützung und Förderung bereits bestehender oder neu entstehender Initiativen bzw. Institutionen der Umweltbildung in Hessen.
2. Einwirkung auf und Beratung von Entscheidungsgremien in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in Fragen der Umweltbildung.
3. Planung und Durchführung von Tagungen und Ausstellungen sowie Pflege von anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Erbringung von Dienstleistungen für Mitglieder der ANU Hessen, wie beispielsweise  
fachliche und pädagogische Beratung  
Hilfen bei der Organisation des gegenseitigen Informationsaustausches und der laufenden Zusammenarbeit  
Organisation von eigenen Weiterbildungsveranstaltungen und Unterstützung bei Bildungsveranstaltungen der einzelnen Mitglieder der ANU
5. Förderung von Initiativen zur Entwicklung und Erprobung neuer Modelle des Lehrens und Lernens im Natur- und Umweltbereich und von einschlägigen Forschungsvorhaben.
6. Laufende Dokumentation von Inhalten, Methoden, Trends, Initiativen und Institutionen der Umweltbildung einschließlich der Bestandsaufnahme und Auswertung einschlägiger Literatur, der Erstellung eines Zielgruppenkataloges für Umweltbildung und der Dokumentation der zielgruppenspezifischen Bedürfnisse und Fragestellungen.
7. Mitwirkung und Beratung bei der Entwicklung von Wegen zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Umweltbildung.

Zur Erreichung der Vereinsziele soll ein enger Kontakt mit dem Bundesverband angestrebt werden. Eine eigene Geschäftsstelle wird angestrebt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die ANU Hessen ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des **Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ / § 52 Abgabenordnung**. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für das satzungsgemäße Ziel verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zieles des Vereins gebildet und verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die das Ziel des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, daß die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung oder Ergänzung nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können die unter § 2 genannten Einrichtungen oder jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Weitere Bedingung für die Mitgliedschaft ist, daß es sich dabei um natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine handelt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele der Arbeitsgemeinschaft.
2. Mitglieder des ANU-Bundesverbandes sind gleichzeitig Mitglied im ANU-Landesverband und umgekehrt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
  - b. durch Säummis des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung.
  - c. durch Ausschluß durch den Vorstand wegen vereinsschädigender Haltung; mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Gegen den Ausschluß kann mit aufschiebender Wirkung vor der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.
  - d. durch den Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit seiner Auflösung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten sowie den Verein in seinen Zielsetzungen zu unterstützen.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Bundesverband festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (Sprecherrat)

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
2. Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
3. Wahl des Vorstandes  
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand (Sprecherrat) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand (Sprecherrat) besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister sowie aus bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen bis auf ein Mitglied Vertreter von Einrichtungen im Sinne von § 2 sein. Der Vorstand (Sprecherrat) ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Erstellen einer Geschäftsordnung
  - b. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Einladung zur Mitgliederversammlung

d. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

Angelegenheiten, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen, legt er dieser zur Beschlußfassung vor.

2. Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung einschließlich Zieländerung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zieles fällt ihr Vermögen dem Bundesverband "Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung e.V." mit Sitz in Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.